

Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht

InsO – InsVV – SchVG – Haftungsrecht –
Steuerrecht – Strafrecht

Herausgegeben von

Dr. Andreas Schmidt

Richter am AG, Insolvenz- und Restrukturierungsrichter, AG Hamburg

10. Auflage

Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2024

Vorwort

Jubiläum beim »Hamburger Kommentar«! Mit der aktuellen Auflage halten Sie, lieber Leser und liebe Nutzerinnen, die **10. Auflage** in den Händen, die Rechtsprechung und Literatur bis etwa Mai 2023 berücksichtigt. Gleichzeitig markiert die 10. Auflage ein weiteres Jubiläum, nämlich **20 Jahre »Hamburger Kommentar«**. Das sollte Zeit für einen kurzen Rückblick sein.

Alles begann im Jahr 2003 bei einem Seminar zum »Gutachten des Insolvenzverwalters« an einer Hotelbar in Köln. Wer als erstes »Hamburger Kommentar« gesagt hat, ist unter den seinerzeit anwesenden »Pionieren« streitig. Die Idee: Einen Kommentar zum Insolvenzrecht zu verfassen, der neben der InsO auch sog. »Nebengebiete« des Insolvenzrechts abdeckt, und zwar nicht als eher lästigen Ballast, sondern gleichwertig neben der Vollkommentierung der InsO. Hier hat der »Hamburger Kommentar« von Beginn an Pionierarbeit geleistet. Mittlerweile sind enthalten: InsVV, (gesellschaftsrechtliches) Haftungsrecht, Steuerrecht, Strafrecht sowie das SchVG. Viele andere Kommentare haben dies nach und nach zumindest teilweise übernommen.

Der »Hamburger Kommentar« sollte zudem ein **Kommentar des ersten Zugriffs** werden, von Praktikern für Praktiker. Probleme des Insolvenzrechts sollten praxisgerecht aufbereitet und gelöst werden. Es sollte zudem ein besonderes Augenmerk auf das Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vorgaben und wirtschaftlicher Effizienz gelegt werden. Auch rechtspolitische Fragestellungen sollten, soweit praxisrelevant, eingearbeitet werden. Was für eine Herausforderung!

Zum Glück war ich nicht alleine. Wir waren und sind ein starkes Team, bestehend aus Insolvenzverwaltern, Insolvenzrechtspflegern und Insolvenzrichtern sowie einem Universitätsprofessor, denen allen ich zu großem Dank verpflichtet bin. Vom ersten Treffen in der Alster-City, bei dem es am Ende eine Kiste Königs-Pilsener gab, sind bis heute 20 Autoren unermüdlich dabei, gewissermaßen als **Stammspieler**: *Achim Abrendt, Gideon Böhm, Peter-Alexander Borchardt, Joachim Büttner, Sylvia Fiebig, Frank Frind, Christoph Henningsmeier, Axel Herchen, Florian Jacoby, Ingmar Jarchow, Michael Kuleisa, Markus Lüdtke, Ulrich Pohlmann, Roland Preß, Hendrik Rogge, Jens-Sören Schröder, Thilo Streck, Tjark Thies, Sven-Holger Undritz und Jörn Weitzmann.*

Jede Mannschaft braucht aber dann und wann eine **Verstärkung**, das weiß man schließlich. Dies ist dankenswerter auf dem umkämpften Autorenmarkt immer wieder phantastisch gelungen. Ab der 4. Auflage haben *Friederike Leptien* und *Jörg Linker* das Team verstärkt, ab der 5. Auflage dann *Christian Dawe*, *Stefan Denkhäus*, *Bela Knof* und *Astrid Pohlmann-Weide*. Ab der 6. Auflage dabei sind *Matthias Ritter* und *Christian Scholz*, ab der 7. Auflage *Christoph Morgen*, *Klaus Pannen* und *Susanne Riedemann*, und ab der 8. Auflage kam *Roman Forster* dazu. Schließlich konnten sozusagen als »**Neueinkäufe**« für die 10. Jubiläumsauflage gewonnen werden: *Friederike Kirch-Heim*, *David Tichbi* und *Matthias Wolgast*. Herzlich willkommen beim »Hamburger Kommentar«!

Einige wenige Autoren sind ausgeschieden: *Olaf Bächler* (1.-5.), *Dirk Decker* (1.-9.), *Dieter Gerichhausen* (7.-9.), *Ingo Nies* (1.-4.), *Sönke Rütther* (1.-9.), *Thomas Wehr* (1.-5.), *Cornelius Wendler* (1.-4.). Ihnen allen gebührt großer Dank für ihre langjährige Tätigkeit und ihre Bereitschaft, beim »Hamburger Kommentar« engagiert mitzuwirken.

Und wie ging es 2003 dann weiter? Nach einigem Hin und Her hat der Kommentar zunächst beim ZAP-Verlag in Recklinghausen eine erste Heimat gefunden. Der Verlag hatte seinerzeit mit der ZInsO bereits eine schlagkräftige Zeitschrift am Start, aber noch keinen Kommentar. Ab der 5. Auflage hat der Kommentar dann seine endgültige Heimat beim Carl Heymanns Verlag gefunden, also ging es zurück nach Köln, wo alles begann... Hier sind wir in all den Jahren hervorragend betreut worden, weshalb mein Dank nicht nur unserem Verlagsleiter *Adolf Schneider* und unserer Produktmanagerin *Lisa Sophie Reinhardt* gilt, die nunmehr für den »Hamburger Kommentar« bei Wolters Kluwer verantwortlich sind, sondern allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt, die in all den Jahren beim »Hamburger Kommentar« mitgewirkt haben. Besonders herauszuheben ist unsere langjährige Lektorin *Birgit Kerber*, die längst unverzichtbar geworden ist.

Soviel zur Historie. Und wie sieht es aktuell aus? Mehrere Entwicklungen in der jüngsten Vergangenheit sind nicht nur aus der Perspektive eines Insolvenzrichters kritisch zu betrachten. Zunächst ist festzustellen, dass der **Gesetzgeber** einerseits im Jahr 2021 mit dem SanInsFoG ein modernes Insolvenzrecht geschaffen hat. Andererseits aber wurde insbesondere seit der COVID-19-Pandemie damit begonnen, zahlreiche **staatliche Hilfen** auf den Weg zu bringen, die auch dazu beigetragen haben, dass an sich insolvenzreife Unternehmen nach wie vor am Markt sind. Hier ist teilweise der Eindruck entstanden, dass Insolvenzen unbedingt vermieden werden sollten, koste es was es wolle. Dies hat zur Folge, dass das Insolvenzrecht seiner **marktbereinigenden Funktion** nur noch eingeschränkt nachkommen kann. Die vergleichsweise geringen Fallzahlen im Bereich der Unternehmensinsolvenzen, die nunmehr bereits seit mehreren Jahren zu beobachten sind, sprechen dafür, dass auch Unternehmen am Leben gehalten werden, die eigentlich schon lange insolvenzreif sind (»Zombie-Unternehmen«). Die – teilweise sicherlich sogar bewusst – missverständliche Botschaft des COVInsAG, die Insolvenzantragspflicht sei generell ausgesetzt, hat ebenfalls dazu beigetragen, dass nach wie vor viele Insolvenzanträge zurückgehalten werden. Nunmehr ist das COVInsAG umbenannt worden und heißt jetzt **SanInsKG**; es wird in dieser Auflage im Anhang 1 kommentiert. Das »K« steht dabei für Krise. Man darf gespannt sein, ob dort geregelte Abmilderung bei der Überschuldung, die zunächst für alle Unternehmen bis zum 31.12.2023 gilt, und die vorsieht, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine nur viermonatige (statt der eigentlich in § 19 InsO geregelten zwölfmonatigen) Fortbestehensprognose ausreicht, um eine Überschuldung auszuschließen, über den 31.12.2023 hinaus verlängert werden wird. Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz aus dem Jahr 2008, das schließlich 2012 entfristet wurde, könnte hierfür Vorbild sein.

Weiterer Kritikpunkt: Die **Rechtsprechung des BGH zu § 133 InsO** (sog. »Neuorientierung«) erschwert es seit 2021 den Insolvenzverwaltern, erfolgreich anzufechten, wenn es um Rechtshandlungen geht die außerhalb des Dreimonatszeitraums der §§ 130, 131 InsO stattgefunden haben. Diese Rechtsprechung schwächt die wichtige **Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens**, die sich nur entfalten kann, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, was häufig eben gerade deshalb möglich ist, weil die Verfahrenskosten prognostisch aufgrund von nach Eröffnung zu generierenden Anfechtungsansprüchen gedeckt sind. Im schlechtesten Fall führt diese Rechtsprechung des BGH, die auf die Tatsacheninstanzen naturgemäß beträchtlich ausstrahlt und teilweise sogar zu einem gewissen vorseilenden Gehorsam führt, dazu, dass die **Abweisung mangels Masse** wieder zum Regelfall wird. Die KO, zu deren Zeiten etwa 70 % aller Anträge auf Eröffnung eines Unternehmensinsolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden sind, lässt grüßen. Indes betrifft die BGH-Rechtsprechung bislang »nur« kongruente Deckungen im Rahmen des § 133 InsO. Es besteht also Hoffnung, dass der BGH es dabei wird bewenden lassen.

Liebe Leser und Leserinnen, zuletzt möchte ich mich bei Ihnen bedanken, und zwar dafür, dass Sie den »Hamburger Kommentar« bei Ihrer täglichen Arbeit nutzen und uns alle immer wieder motivieren, noch besser zu werden. Bleiben Sie zuversichtlich!

Hamburg, im September 2023

Dr. Andreas Schmidt

Autorenverzeichnis

Dr. Achim Ahrendt

Rechtsanwalt, Dipl.-Kaufmann, Insolvenzverwalter, hww hermann wienberg wilhelm, Hamburg

Dr. Gideon Böhm

Rechtsanwalt, European Master in Law and Economics (E.M.L.E.), Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter, Münzel & Böhm, Hamburg

Peter-Alexander Borchardt

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Insolvenzverwalter, Reimer Rechtsanwälte, Hamburg

Joachim Büttner

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter, BRRS Rechtsanwälte, Hamburg

Dr. Christian Dawe

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Insolvenzverwalter, Wirtschaftsmediator, Hamburg

Stefan Ulrich Denkhaus

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, BRL Boege Rohde Luebbehusen, Hamburg

Sylvia Fiebig

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalterin, White & Case, Hamburg

Roman Forster

Dipl.-Rechtspfleger, Insolvenzgericht, Hamburg

Frank Frind

Richter am Amtsgericht, Insolvenz- und Restrukturierungsrichter, AG Hamburg

Christoph Henningsmeier

Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter, Henningsmeier Rechtsanwälte, Hamburg

Dr. Axel Herchen

Richter am Amtsgericht, weiterer Aufsicht führender Richter am Insolvenz- und am Restrukturierungsgericht Hamburg

Prof. Dr. Florian Jacoby

Univ.-Prof., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrens-, Insolvenz- u. Gesellschaftsrecht, Universität Bielefeld

Ingmar Jarchow

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter, TURNER Rechtsanwälte, Hamburg

Friederike Kirch-Heim

Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Insolvenzverwalterin, Reimer Rechtsanwälte, Hamburg/Bremen

Béla Knof

Rechtsanwalt, White & Case, Hamburg

Michael Kuleisa

Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter, Schwemer Titz & Tötter, Hamburg

Friederike Leptien

Rechtsanwältin, Insolvenzverwalterin, Kanzlei Leptien, Hamburg

Autorenverzeichnis

Dr. Jörg Linker, M.Jur.

Richter am Amtsgericht, Insolvenz- und Restrukturierungsrichter, AG Hamburg

Markus Lüdtke

Rechtsanwalt, Betriebswirt (WA), Insolvenzverwalter, Johlke Niethammer Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Hamburg

Dr. Christoph Morgen

Rechtsanwalt, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Betriebswirt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Brinkmann & Partner Rechtsanwälte | Steuerberater | Insolvenzverwalter, Hamburg

Prof. Dr. Klaus Pannen

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter, Prof. Dr. Pannen Rechtsanwälte, Hamburg

Dr. Ulrich Pohlmann

Rechtsanwalt, Johlke Niethammer Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Hamburg

Dr. Astrid Pohlmann-Weide

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalterin, hww hermann wienberg wilhelm, Hamburg

Roland Preß

Dipl.-Rechtspfleger, Insolvenzgericht, AG Hamburg

Prof. Dr. Susanne Riedemann

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalterin, Prof. Dr. Pannen Rechtsanwälte, Hamburg

Matthias Ritter

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter, Rechtsanwälte Linneberg & Wilkens, Hamburg

Hendrik Rogge

Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter, Rogge + Schöne, Hamburg

Sönke Rüter

Vorsitzender Richter am LG, LG Hamburg

Dr. Andreas Schmidt

Richter am Amtsgericht, Insolvenz- und Restrukturierungsrichter, AG Hamburg

Christian M. Scholz

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzverwalter, TURNER Rechtsanwälte, Hamburg

Dr. Jens-Sören Schröder

Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter, Johlke Niethammer Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Hamburg

Dr. Thilo Streck

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter, WEILAND Rechtsanwälte, Hamburg

Dr. Tjark Thies

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Insolvenzverwalter, Reimer Rechtsanwälte, Hamburg

Dr. David Tichbi

Richter am Amtsgericht, Insolvenz- und Restrukturierungsrichter, AG Hamburg

Dr. Sven-Holger Undritz

Rechtsanwalt, Betriebswirt (WA), Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter, White & Case, Hamburg

Jörn Weitzmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter, Kilger & Fülleborn, Hamburg

Dr. Matthias Wolgast, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Münzel & Böhm Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	VII
Im Einzelnen haben bearbeitet	XI
Inhaltsübersicht	XV
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
Literaturverzeichnis	XXXIX
Insolvenzordnung (InsO)	1
Erster Teil Allgemeine Vorschriften.	1
§ 1 Ziele des Insolvenzverfahrens	1
Anhang 1 zu § 1 InsO: Entwicklung EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen	23
Anhang 2 zu § 1 InsO: Entwurf einer Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts	34
§ 2 Amtsgericht als Insolvenzgericht	36
§ 3 Örtliche Zuständigkeit.	42
§ 3a Gruppen-Gerichtsstand	54
§ 3b Fortbestehen des Gruppen-Gerichtsstands	65
§ 3c Zuständigkeit für Gruppen-Folgeverfahren	67
§ 3d Verweisung an den Gruppen-Gerichtsstand.	71
§ 3e Unternehmensgruppe	75
§ 4 Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung.	80
§ 4a Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens	102
§ 4b Rückzahlung und Anpassung der gestundeten Beträge	121
§ 4c Aufhebung der Stundung.	124
§ 4d Rechtsmittel.	133
§ 5 Verfahrensgrundsätze	135
Anhang zu § 5 InsO: Informationsgewinnung im Insolvenzverfahren gegenüber der Finanzverwaltung	154
§ 6 Sofortige Beschwerde.	216
§ 7 [Rechtsbeschwerde]	227
§ 8 Zustellungen	234
§ 9 Öffentliche Bekanntmachung	239
§ 10 Anhörung des Schuldners.	246
§ 10a Vorgespräch	249
Zweiter Teil Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Erfasstes Vermögen und Verfahrensbeteiligte	260
Erster Abschnitt Eröffnungsvoraussetzungen und Eröffnungsverfahren.	260
§ 11 Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens.	260
§ 12 Juristische Personen des öffentlichen Rechts	267
§ 13 Eröffnungsantrag.	269
§ 13a Antrag zur Begründung eines Gruppen-Gerichtsstands.	286
§ 14 Antrag eines Gläubigers	293
§ 15 Antragsrecht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit	312
§ 15a Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit	319
Anhang zu § 15a InsO: § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a (sog. Insolvenzverschleppungshaftung)	326
§ 15b Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung.	330
§ 16 Eröffnungsgrund.	362
§ 17 Zahlungsunfähigkeit	368
§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit.	386
§ 19 Überschuldung.	393

Inhaltsverzeichnis

§ 20	Auskunfts- und Mitwirkungspflicht im Eröffnungsverfahren. Hinweis auf Restschuldbefreiung.	415
§ 21	Anordnung vorläufiger Maßnahmen	420
§ 22	Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters	450
§ 22a	Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses	504
§ 23	Bekanntmachung der Verfügungsbeschränkungen	522
§ 24	Wirkungen der Verfügungsbeschränkungen	525
§ 25	Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen	531
§ 26	Abweisung mangels Masse	534
§ 26a	Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters	552
§ 27	Eröffnungsbeschluss.	554
§ 28	Aufforderungen an die Gläubiger und die Schuldner	564
§ 29	Terminbestimmungen	567
§ 30	Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses	571
§ 31	Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister.	574
§ 32	Grundbuch	577
§ 33	Register für Schiffe und Luftfahrzeuge	583
§ 34	Rechtsmittel	585

Zweiter Abschnitt Insolvenzmasse. Einteilung der Gläubiger. 595

§ 35	Begriff der Insolvenzmasse	595
§ 36	Unpfändbare Gegenstände	646
§ 37	Gesamtgut bei Gütergemeinschaft	657
§ 38	Begriff der Insolvenzgläubiger	661
§ 39	Nachrangige Insolvenzgläubiger.	670
§ 40	Unterhaltsansprüche	687
§ 41	Nicht fällige Forderungen.	690
§ 42	Auflösend bedingte Forderungen	693
§ 43	Haftung mehrerer Personen	695
§ 44	Rechte der Gesamtschuldner und Bürgen	699
§ 44a	Gesicherte Darlehen	702
§ 45	Umrechnung von Forderungen	707
§ 46	Wiederkehrende Leistungen	712
§ 47	Aussonderung	713
§ 48	Ersatzaussonderung	736
Vorbemerkung zu §§ 49 bis 51 InsO Grundlagen der Absonderung.		749
§ 49	Abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen	755
§ 50	Abgesonderte Befriedigung der Pfandgläubiger	763
§ 51	Sonstige Absonderungsberechtigte	773
§ 52	Ausfall der Absonderungsberechtigten	789
§ 53	Massegläubiger	791
§ 54	Kosten des Insolvenzverfahrens	795
§ 55	Sonstige Masseverbindlichkeiten	801

Dritter Abschnitt Insolvenzverwalter. Organe der Gläubiger. 833

§ 56	Bestellung des Insolvenzverwalters	833
Anhang zu § 56 InsO: Art. 102a EGIInsO.		938
§ 56a	Gläubigerbeteiligung bei der Verwalterbestellung.	943
§ 56b	Verwalterbestellung bei Schuldnern derselben Unternehmensgruppe.	964
§ 57	Wahl eines anderen Insolvenzverwalters	972
§ 58	Aufsicht des Insolvenzgerichts	983
§ 59	Entlassung des Insolvenzverwalters.	1004
§ 60	Haftung des Insolvenzverwalters	1024
§ 61	Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten.	1060
§ 62	Verjährung	1070
§ 63	Vergütung des Insolvenzverwalters.	1071
§ 64	Festsetzung durch das Gericht.	1099

§ 65	Verordnungsermächtigung	1122
§ 66	Rechnungslegung	1125
§ 67	Einsetzung des Gläubigerausschusses	1133
§ 68	Wahl anderer Mitglieder.	1145
§ 69	Aufgaben des Gläubigerausschusses	1149
§ 70	Entlassung	1161
§ 71	Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses	1166
§ 72	Beschlüsse des Gläubigerausschusses.	1173
§ 73	Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses	1178
§ 74	Einberufung der Gläubigerversammlung	1188
§ 75	Antrag auf Einberufung	1191
§ 76	Beschlüsse der Gläubigerversammlung	1195
§ 77	Feststellung des Stimmrechts.	1198
§ 78	Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung	1203
§ 79	Unterrichtung der Gläubigerversammlung	1207
Dritter Teil Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens		1209
Erster Abschnitt Allgemeine Wirkungen		1209
§ 80	Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts	1209
§ 81	Verfügungen des Schuldners	1246
§ 82	Leistungen an den Schuldner	1256
§ 83	Erbschaft. Fortgesetzte Gütergemeinschaft	1269
§ 84	Auseinandersetzung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft.	1275
Vorbemerkung zu §§ 85 bis 87 InsO Prozessunterbrechung nach § 240 ZPO		1281
§ 85	Aufnahme von Aktivprozessen.	1298
§ 86	Aufnahme bestimmter Passivprozesse	1309
§ 87	Forderungen der Insolvenzgläubiger	1317
§ 88	Vollstreckung vor Verfahrenseröffnung	1321
§ 89	Vollstreckungsverbot	1331
§ 90	Vollstreckungsverbot bei Masseverbindlichkeiten	1342
§ 91	Ausschluss sonstigen Rechtserwerbs	1346
§ 92	Gesamtschaden.	1362
§ 93	Persönliche Haftung der Gesellschafter.	1379
Vorbemerkung zu §§ 94 bis 96 InsO Aufrechnung durch Insolvenzgläubiger.		1406
§ 94	Erhaltung einer Aufrechnungslage	1410
§ 95	Eintritt der Aufrechnungslage im Verfahren	1416
§ 96	Unzulässigkeit der Aufrechnung	1427
§ 97	Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners.	1437
§ 98	Durchsetzung der Pflichten des Schuldners.	1449
§ 99	Postsperr.	1461
§ 100	Unterhalt aus der Insolvenzmasse.	1469
§ 101	Organschaftliche Vertreter. Angestellte	1472
§ 102	Einschränkung eines Grundrechts	1475
Zweiter Abschnitt Erfüllung der Rechtsgeschäfte. Mitwirkung des Betriebsrats		1475
§ 103	Wahlrecht des Insolvenzverwalters	1475
§ 104	Fixgeschäfte, Finanzleistungen, vertragliches Liquidationsnetting	1489
§ 105	Teilbare Leistungen	1496
§ 106	Vormerkung.	1499
§ 107	Eigentumsvorbehalt.	1502
§ 108	Fortbestehen bestimmter Schuldverhältnisse	1505
§ 109	Schuldner als Mieter oder Pächter	1512
§ 110	Schuldner als Vermieter oder Verpächter.	1520
§ 111	Veräußerung des Miet- oder Pachtobjekts	1522
§ 112	Kündigungssperre	1524
Vorbemerkung zu §§ 113 ff. InsO.		1527

Inhaltsverzeichnis

§ 113 Kündigung eines Dienstverhältnisses	1533
Anhang zu § 113 InsO: Insolvenzgeld	1551
§ 114 (weggefallen)	1558
§ 115 Erlöschen von Aufträgen	1558
§ 116 Erlöschen von Geschäftsbesorgungsverträgen	1560
§ 117 Erlöschen von Vollmachten	1563
§ 118 Auflösung von Gesellschaften	1565
§ 119 Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen	1566
§ 120 Kündigung von Betriebsvereinbarungen	1568
Vorbemerkung zu §§ 121, 122 InsO	1571
§ 121 Betriebsänderungen und Vermittlungsverfahren	1572
§ 122 Gerichtliche Zustimmung zur Durchführung einer Betriebsänderung	1573
§ 123 Umfang des Sozialplans	1577
§ 124 Sozialplan vor Verfahrenseröffnung	1580
§ 125 Interessenausgleich und Kündigungsschutz	1581
§ 126 Beschlussverfahren zum Kündigungsschutz	1587
§ 127 Klage des Arbeitnehmers	1591
§ 128 Betriebsveräußerung	1592
Dritter Abschnitt Insolvenzanfechtung	1593
Vorbemerkung zu §§ 129 ff. InsO	1593
§ 129 Grundsatz	1606
§ 130 Kongruente Deckung	1636
§ 131 Inkongruente Deckung	1653
§ 132 Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen	1667
§ 133 Vorsätzliche Benachteiligung	1670
§ 134 Unentgeltliche Leistung	1693
§ 135 Gesellschafterdarlehen	1705
§ 136 Stille Gesellschaft	1733
§ 137 Wechsel- und Scheckzahlungen	1738
§ 138 Nahestehende Personen	1742
§ 139 Berechnung der Fristen vor dem Eröffnungsantrag	1749
§ 140 Zeitpunkt der Vornahme einer Rechtshandlung	1752
§ 141 Vollstreckbarer Titel	1761
§ 142 Bargeschäft	1762
§ 143 Rechtsfolgen	1771
§ 144 Ansprüche des Anfechtungsgegners	1802
§ 145 Anfechtung gegen Rechtsnachfolger	1806
§ 146 Verjährung des Anfechtungsanspruchs	1812
§ 147 Rechtshandlungen nach Verfahrenseröffnung	1817
Vierter Teil Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse	1820
Erster Abschnitt Sicherung der Insolvenzmasse	1820
§ 148 Übernahme der Insolvenzmasse	1820
§ 149 Wertgegenstände	1826
§ 150 Siegelung	1831
§ 151 Verzeichnis der Massegegenstände	1833
§ 152 Gläubigerverzeichnis	1837
§ 153 Vermögensübersicht	1840
§ 154 Niederlegung in der Geschäftsstelle	1844
§ 155 Handels- und steuerrechtliche Rechnungslegung	1845
Zweiter Abschnitt Entscheidung über die Verwertung	1883
§ 156 Berichtstermin	1883
§ 157 Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens	1889
§ 158 Maßnahmen vor der Entscheidung	1895

§ 159	Verwertung der Insolvenzmasse	1901
§ 160	Besonders bedeutsame Rechtshandlungen	1905
§ 161	Vorläufige Untersagung der Rechtshandlung	1913
§ 162	Betriebsveräußerung an besonders Interessierte	1916
§ 163	Betriebsveräußerung unter Wert	1920
§ 164	Wirksamkeit der Handlung	1923
Dritter Abschnitt Gegenstände mit Absonderungsrechten		1925
§ 165	Verwertung unbeweglicher Gegenstände	1925
§ 166	Verwertung beweglicher Gegenstände	1937
§ 167	Unterrichtung des Gläubigers	1947
§ 168	Mitteilung der Veräußerungsabsicht	1948
§ 169	Schutz des Gläubigers vor einer Verzögerung der Verwertung	1952
§ 170	Verteilung des Erlöses	1954
§ 171	Berechnung des Kostenbeitrags	1958
§ 172	Sonstige Verwendung beweglicher Sachen	1963
§ 173	Verwertung durch den Gläubiger	1969
Fünfter Teil Befriedigung der Insolvenzgläubiger. Einstellung des Verfahrens		1970
Erster Abschnitt Feststellung der Forderungen		1970
§ 174	Anmeldung der Forderungen	1970
§ 175	Tabelle	1979
§ 176	Verlauf des Prüfungstermins	1983
§ 177	Nachträgliche Anmeldungen	1986
§ 178	Voraussetzungen und Wirkungen der Feststellung	1990
§ 179	Streitige Forderungen	1995
§ 180	Zuständigkeit für die Feststellung	2007
§ 181	Umfang der Feststellung	2011
§ 182	Streitwert	2013
§ 183	Wirkung der Entscheidung	2016
§ 184	Klage gegen einen Widerspruch des Schuldners	2018
§ 185	Besondere Zuständigkeiten	2027
§ 186	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	2029
Zweiter Abschnitt Verteilung		2031
§ 187	Befriedigung der Insolvenzgläubiger	2031
§ 188	Verteilungsverzeichnis	2033
§ 189	Berücksichtigung bestrittener Forderungen	2036
§ 190	Berücksichtigung absonderungsberechtigter Gläubiger	2039
§ 191	Berücksichtigung aufschiebend bedingter Forderungen	2042
§ 192	Nachträgliche Berücksichtigung	2045
§ 193	Änderung des Verteilungsverzeichnisses	2046
§ 194	Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis	2048
§ 195	Festsetzung des Bruchteils	2052
§ 196	Schlussverteilung	2053
§ 197	Schlussstermin	2057
§ 198	Hinterlegung zurückbehaltener Beträge	2062
§ 199	Überschuss bei der Schlussverteilung	2063
§ 200	Aufhebung des Insolvenzverfahrens	2064
§ 201	Rechte der Insolvenzgläubiger nach Verfahrensaufhebung	2068
§ 202	Zuständigkeit bei der Vollstreckung	2074
§ 203	Anordnung der Nachtragsverteilung	2076
§ 204	Rechtsmittel	2082
§ 205	Vollzug der Nachtragsverteilung	2083
§ 206	Ausschluss von Massegläubigern	2084

Dritter Abschnitt Einstellung des Verfahrens	2087
Vorbemerkung zu §§ 207 ff. InsO	2087
§ 207 Einstellung mangels Masse	2087
§ 208 Anzeige der Masseunzulänglichkeit	2096
§ 209 Befriedigung der Massegläubiger	2105
§ 210 Vollstreckungsverbot	2112
§ 210a Insolvenzplan bei Masseunzulänglichkeit	2116
§ 211 Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit	2119
§ 212 Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrunds	2121
§ 213 Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger	2125
§ 214 Verfahren bei der Einstellung	2127
§ 215 Bekanntmachung und Wirkungen der Einstellung	2129
§ 216 Rechtsmittel	2131
Sechster Teil Insolvenzplan	2132
Erster Abschnitt Aufstellung des Plans	2132
Vorbemerkung zu §§ 217 ff. InsO	2132
§ 217 Grundsatz	2141
§ 218 Vorlage des Insolvenzplans	2144
§ 219 Gliederung des Plans	2148
§ 220 Darstellender Teil	2149
§ 221 Gestaltender Teil	2154
§ 222 Bildung von Gruppen	2159
§ 223 Rechte der Absonderungsberechtigten	2167
§ 223a Gruppeninterne Drittsicherheiten	2169
§ 224 Rechte der Insolvenzgläubiger	2173
§ 225 Rechte der nachrangigen Insolvenzgläubiger	2174
§ 225a Rechte der Anteilsinhaber	2175
§ 226 Gleichbehandlung der Beteiligten	2190
§ 227 Haftung des Schuldners	2193
§ 228 Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse	2196
§ 229 Vermögensübersicht, Ergebnis- und Finanzplan	2197
§ 230 Weitere Anlagen	2200
§ 231 Zurückweisung des Plans	2204
§ 232 Stellungnahmen zum Plan	2211
§ 233 Aussetzung von Verwertung und Verteilung	2213
§ 234 Niederlegung des Plans	2215
Zweiter Abschnitt Annahme und Bestätigung des Plans	2215
§ 235 Erörterungs- und Abstimmungstermin	2215
§ 236 Verbindung mit dem Prüfungstermin	2219
§ 237 Stimmrecht der Insolvenzgläubiger	2220
§ 238 Stimmrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger	2221
§ 238a Stimmrecht der Anteilsinhaber	2223
§ 238b Stimmrecht der Berechtigten aus gruppeninternen Drittsicherheiten	2229
§ 239 Stimmliste	2230
§ 240 Änderung des Plans	2231
§ 241 Gesonderter Abstimmungstermin	2234
§ 242 Schriftliche Abstimmung	2235
§ 243 Abstimmung in Gruppen	2236
§ 244 Erforderliche Mehrheiten	2237
§ 245 Obstruktionsverbot	2240
§ 245a Schlechterstellung bei natürlichen Personen	2249
§ 246 Zustimmung nachrangiger Insolvenzgläubiger	2251
§ 246a Zustimmung der Anteilsinhaber	2252
§ 247 Zustimmung des Schuldners	2253

§ 248	Gerichtliche Bestätigung	2254
§ 248a	Gerichtliche Bestätigung einer Planberichtigung	2256
§ 249	Bedingter Plan	2259
§ 250	Verstoß gegen Verfahrensvorschriften	2260
§ 251	Minderheitenschutz	2264
§ 252	Bekanntgabe der Entscheidung	2270
§ 253	Rechtsmittel	2272
Dritter Abschnitt Wirkungen des bestätigten Plans. Überwachung der Planerfüllung . .		2281
§ 254	Allgemeine Wirkungen des Plans	2281
§ 254a	Rechte an Gegenständen. Sonstige Wirkungen des Plans	2286
§ 254b	Wirkung für alle Beteiligten	2290
§ 255	Wiederauflebensklausel	2294
§ 256	Streitige Forderungen. Ausfallforderungen	2297
§ 257	Vollstreckung aus dem Plan	2300
§ 258	Aufhebung des Insolvenzverfahrens	2302
§ 259	Wirkungen der Aufhebung	2308
§ 259a	Vollstreckungsschutz	2315
§ 259b	Besondere Verjährungsfrist	2318
§ 260	Überwachung der Planerfüllung	2320
§ 261	Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzverwalters	2322
§ 262	Anzeigepflicht des Insolvenzverwalters	2323
§ 263	Zustimmungsbedürftige Geschäfte	2324
§ 264	Kreditrahmen	2325
§ 265	Nachrang von Neugläubigern	2327
§ 266	Berücksichtigung des Nachrangs	2328
§ 267	Bekanntmachung der Überwachung	2329
§ 268	Aufhebung der Überwachung	2330
§ 269	Kosten der Überwachung	2331
Siebter Teil Koordination der Verfahren von Schuldnern, die derselben Unternehmensgruppe angehören.		2332
Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		2332
§ 269a	Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter	2332
§ 269b	Zusammenarbeit der Gerichte	2343
§ 269c	Zusammenarbeit der Gläubigerausschüsse	2349
Zweiter Abschnitt Koordinationsverfahren		2355
§ 269d	Koordinationsgericht	2355
§ 269e	Verfahrenskoordinator	2360
§ 269f	Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrenskoordinators	2365
§ 269g	Vergütung des Verfahrenskoordinators	2374
§ 269h	Koordinationsplan	2377
§ 269i	Abweichungen vom Koordinationsplan	2383
Achter Teil Eigenverwaltung		2385
Vorbemerkung zu §§ 270 ff. InsO		2385
§ 270	Grundsatz	2387
§ 270a	Antrag; Eigenverwaltungsplanung	2393
§ 270b	Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung	2397
§ 270c	Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren	2409
§ 270d	Vorbereitung einer Sanierung; Schutzschirm	2413
§ 270e	Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung	2421
§ 270f	Anordnung der Eigenverwaltung	2425
§ 270g	Eigenverwaltung bei gruppenangehörigen Schuldnern	2428
§ 271	Nachträgliche Anordnung	2430

Inhaltsverzeichnis

§ 272	Aufhebung der Anordnung	2432
§ 273	Öffentliche Bekanntmachung	2437
§ 274	Rechtsstellung des Sachwalters	2437
§ 275	Mitwirkung des Sachwalters	2444
§ 276	Mitwirkung des Gläubigerausschusses	2448
§ 276a	Mitwirkung der Überwachungsorgane	2449
§ 277	Anordnung der Zustimmungsbefürftigkeit	2452
§ 278	Mittel zur Lebensführung des Schuldners	2455
§ 279	Gegenseitige Verträge	2458
§ 280	Haftung, Insolvenzanfechtung	2459
§ 281	Unterrichtung der Gläubiger	2460
§ 282	Verwertung von Sicherungsgut	2461
§ 283	Befriedigung der Insolvenzgläubiger	2462
§ 284	Insolvenzplan	2463
§ 285	Masseunzulänglichkeit	2464
Neunter Teil Restschuldbefreiung		2465
§ 286	Grundsatz	2465
§ 287	Antrag des Schuldners	2468
§ 287a	Entscheidung des Insolvenzgerichts	2476
§ 287b	Erwerbsobliegenheit des Schuldners	2481
§ 288	Bestimmung des Treuhänders	2482
§ 289	Einstellung des Insolvenzverfahrens	2483
§ 290	Versagung der Restschuldbefreiung	2484
§ 291	(weggefallen)	2500
§ 292	Rechtsstellung des Treuhänders	2500
§ 293	Vergütung des Treuhänders	2505
§ 294	Gleichbehandlung der Gläubiger	2508
§ 295	Obliegenheiten des Schuldners	2512
§ 295a	Obliegenheiten des Schuldners bei selbständiger Tätigkeit	2521
§ 296	Verstoß gegen Obliegenheiten	2525
§ 297	Insolvenzstraftaten	2531
§ 297a	Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe	2532
§ 298	Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders	2534
§ 299	Vorzeitige Beendigung	2536
§ 300	Entscheidung über die Restschuldbefreiung	2538
§ 300a	Neuerwerb im laufenden Insolvenzverfahren	2541
§ 301	Wirkung der Restschuldbefreiung	2543
§ 302	Ausgenommene Forderungen	2547
§ 303	Widerruf der Restschuldbefreiung	2553
§ 303a	Eintragung in das Schuldnerverzeichnis	2557
Zehnter Teil Verbraucherinsolvenzverfahren		2557
§ 304	Grundsatz	2557
§ 305	Eröffnungsantrag des Schuldners	2562
Anhang zu § 305: VbrInsFV		2571
§ 305a	Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung	2575
§ 306	Ruhen des Verfahrens	2576
§ 307	Zustellung an die Gläubiger	2579
§ 308	Annahme des Schuldenbereinigungsplans	2582
§ 309	Ersetzung der Zustimmung	2585
§ 310	Kosten	2592
§ 311	Aufnahme des Verfahrens über den Eröffnungsantrag	2593
§§ 312 bis 314 (weggefallen)		2594

Elfter Teil	Besondere Arten des Insolvenzverfahrens	2595
Erster Abschnitt	Nachlassinsolvenzverfahren	2595
	Vorbemerkung zu §§ 315 ff. InsO	2595
§ 315	Örtliche Zuständigkeit	2602
§ 316	Zulässigkeit der Eröffnung	2603
§ 317	Antragsberechtigte	2605
§ 318	Antragsrecht beim Gesamtgut	2609
§ 319	Antragsfrist	2610
§ 320	Eröffnungsgründe	2610
§ 321	Zwangsvollstreckung nach Erbfall	2612
§ 322	Anfechtbare Rechtshandlungen des Erben	2613
§ 323	Aufwendungen des Erben	2615
§ 324	Masseverbindlichkeiten	2615
§ 325	Nachlassverbindlichkeiten	2620
§ 326	Ansprüche des Erben	2621
§ 327	Nachrangige Verbindlichkeiten	2623
§ 328	Zurückgewährte Gegenstände	2625
§ 329	Nacherbfolge	2626
§ 330	Erbschaftskauf	2627
§ 331	Gleichzeitige Insolvenz des Erben	2628
Zweiter Abschnitt	Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft	2630
§ 332	Verweisung auf das Nachlassinsolvenzverfahren	2630
Dritter Abschnitt	Insolvenzverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft	2632
§ 333	Antragsrecht, Eröffnungsgründe	2632
§ 334	Persönliche Haftung der Ehegatten oder Lebenspartner	2634
Zwölfter Teil	Internationales Insolvenzrecht	2634
Erster Abschnitt	Allgemeine Vorschriften	2634
	Vorbemerkung zu §§ 335 ff. InsO	2634
§ 335	Grundsatz	2638
§ 336	Vertrag über einen unbeweglichen Gegenstand	2639
§ 337	Arbeitsverhältnis	2640
§ 338	Aufrechnung	2642
§ 339	Insolvenzanfechtung	2643
§ 340	Organisierte Märkte, Pensionsgeschäfte	2645
§ 341	Ausübung von Gläubigerrechten	2646
§ 342	Herausgabepflicht, Anrechnung	2648
Zweiter Abschnitt	Ausländisches Insolvenzverfahren	2651
§ 343	Anerkennung	2651
§ 344	Sicherungsmaßnahmen	2656
§ 345	Öffentliche Bekanntmachung	2657
§ 346	Grundbuch	2658
§ 347	Nachweis der Verwalterbestellung, Unterrichtung des Gerichts	2660
§ 348	Zuständiges Insolvenzgericht, Zusammenarbeit der Insolvenzgerichte	2661
§ 349	Verfügungen über unbewegliche Gegenstände	2663
§ 350	Leistung an den Schuldner	2664
§ 351	Dingliche Rechte	2665
§ 352	Unterbrechung und Aufnahme eines Rechtsstreits	2665
§ 353	Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen	2668

Inhaltsverzeichnis

Dritter Abschnitt Partikularverfahren über das Inlandsvermögen	2669
§ 354 Voraussetzungen des Partikularverfahrens	2669
§ 355 Restschuldbefreiung, Insolvenzplan	2671
§ 356 Sekundärinsolvenzverfahren	2673
§ 357 Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter	2674
§ 358 Überschuss bei der Schlussverteilung	2676
Dreizehnter Teil Inkrafttreten	2677
§ 359 Verweisung auf das Einführungsgesetz	2677
Anhänge	2679
Anhang 1: SanInsKG	2679
§ 1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	2679
§ 2 Folgen der Aussetzung	2702
§ 3 Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen	2739
§ 4 Prognose- und Planungszeiträume	2743
§ 4a Höchstfrist für die Antragstellung bei Überschuldung	2749
§ 5 Anwendung des bisherigen Rechts	2750
§ 6 Erleichterter Zugang zum Schutzschirmverfahren	2759
§ 7 Sicherstellung der Gläubigergleichbehandlung bei Stützungsmaßnahmen anlässlich der COVID-19-Pandemie	2763
Anhang 2: Gesellschaftsrechtliche Haftung	2766
A. Gründerhaftung	2766
B. Grundsätze der Kapitalaufbringung/Voreinzahlung	2778
C. Verdeckte Sacheinlage	2798
D. Hin- und Herzahlen	2815
E. Kapitalerhaltung	2826
F. Existenzvernichtungshaftung	2849
G. Vermögensvermischungshaftung	2857
H. Haftung der Aufsichtsratsmitglieder in der GmbH	2860
I. D&O-Versicherung	2878
J. Beraterhaftung	2889
K. Ansprüche aus Patronatserklärung	2896
Anhang 3: Schuldverschreibungen (SchVG)	2903
A. Anwendbarkeit des SchVG 2009	2904
B. »Eckdaten« der Schuldverschreibung und Kündigung	2906
C. Behandlung der Anleihegläubiger in einem eröffneten Insolvenzverfahren	2908
D. Verfahrensrechtliche Besonderheiten aufgrund der Anwendung des SchVG	2909
E. Restrukturierung der Schuldverschreibung im Insolvenzverfahren	2928
F. Grenzüberschreitende Bezüge	2931
G. Anwendung bei Restrukturierungen nach dem StaRUG (Abs. 6)	2932
Anhang 4: Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)	2935
Erster Abschnitt Vergütung des Insolvenzverwalters	2935
§ 1 Berechnungsgrundlage	2935
§ 2 Regelsätze	2949
§ 3 Zu- und Abschläge	2979
§ 4 Geschäftskosten, Haftpflichtversicherung	3020
§ 5 Einsatz besonderer Sachkunde	3028
§ 6 Nachtragsverteilung, Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans	3031
§ 7 Umsatzsteuer	3035
§ 8 Festsetzung von Vergütung und Auslagen	3037

§ 9	Vorschuss	3045
Zweiter Abschnitt Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters und des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren		
§ 10	Grundsatz	3050
§ 11	Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters	3052
§ 12	Vergütung des Sachwalters	3070
§ 12a	Vergütung des vorläufigen Sachwalters	3083
§ 13	Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren	3102
Dritter Abschnitt Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung		
§ 14	Grundsatz	3107
§ 15	Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners	3109
§ 16	Festsetzung der Vergütung, Vorschüsse	3112
Vierter Abschnitt Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses		
§ 17	Berechnung der Vergütung	3114
§ 18	Auslagen, Umsatzsteuer	3128
Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften		
§ 19	Übergangsregelung	3134
§ 20	Inkrafttreten	3137
Anhang 5: Insolvenzsteuerrecht		
A.	Einleitung	3138
B.	Allgemeine steuerrechtliche Besonderheiten im Insolvenzverfahren	3145
C.	Besondere Steuerarten in der Insolvenz	3162
D.	Spezialfragen im Steuerinsolvenzrecht	3217
E.	Aktuelle Rechtsprechung nach Schlagworten sortiert	3223
Anhang 6: Insolvenzstrafrecht		
A.	Vorbemerkung zum Insolvenzstrafrecht	3280
B.	Insolvenzstrafrecht im engeren Sinn	3283
	§ 15a InsO Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit	3283
	§ 42 StARUG Anzeige von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Strafvorschrift	3297
	§ 53 SEAG Straf- und Bußgeldvorschriften	3298
	§ 2 BauFordSiG [Zweckentfremdung von Baugeld]	3298
	§ 37 DepotG Strafbarkeit im Falle der Zahlungseinstellung oder des Insolvenzverfahrens	3299
	§ 283 StGB Bankrott	3300
	§ 283a StGB Besonders schwerer Fall des Bankrotts	3325
	§ 283b StGB Verletzung der Buchführungspflicht	3326
	§ 283c StGB Gläubigerbegünstigung	3327
	§ 283d StGB Schuldnerbegünstigung	3331
C.	Insolvenzstrafrecht im weiteren Sinn	3332
	§ 263 StGB Betrug	3332
	§ 266 StGB Untreue	3342
	§ 266a StGB Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	3354
Stichwortverzeichnis		3367

2. Örtliche Zuständigkeit

- 19 Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grds. nach den §§ 12, 13 ZPO. Darüber hinaus ist § 32 ZPO einschlägig.

V. Flankierende Ansprüche

1. Haftung des GmbH-Geschäftsführers aus § 43 Abs. 2 GmbHG

- 20 Der Geschäftsführer haftet der Gesellschaft gem. § 43 Abs. 2 GmbHG für den Schaden, der ihr durch die **verspätetet oder unterlassene Stellung eines Insolvenzantrags** entstanden ist, sofern darin eine Pflichtverletzung zu sehen ist. Eine Pflichtverletzung kann ausgeschlossen sein, wenn die Gesellschafter den Geschäftsführer entsprechend angewiesen haben (BGH, NJW 1974, 1088; von BGH, DStR 1994, 1093 allerdings offengelassen); eine Weisung beseitigt die Ersatzpflicht indes nicht, wenn der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist (BGH, WM 1986, 237), was im Insolvenzverfahren rgm. der Fall ist.
- 21 Der **Schaden** der Gesellschaft kann darin liegen, dass das Gesellschaftsvermögen aufgrund der Antragsverzögerung weiter gemindert worden ist, insb. durch die Begründung neuer Verbindlichkeiten.
- 22 Da es sich bei der Haftung aus § 43 Abs. 2 GmbHG um eine **Innenhaftung** handelt, kann sie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne Weiteres vom **Insolvenzverwalter** geltend gemacht werden; auf die Differenzierung zwischen Altgläubigern und Neugläubigern kommt es für diese Haftung nicht an.

2. Haftung der Gesellschafter aus §§ 823 Abs. 2, 830 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a Abs. 1

- 23 Bei Führungslosigkeit einer GmbH, AG oder Genossenschaft haften die Gesellschafter bzw. Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a Abs. 3 (s.o. Rdn. 3). Auch dann, wenn **keine Führungslosigkeit** vorliegt, kommt aber eine Haftung des Gesellschafters gem. §§ 823 Abs. 2, 830 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a Abs. 1 in Betracht; für diese Haftung gelten die gleichen Grundsätze wie für die aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a Abs. 1.
- 24 Sie kommt in Betracht, wenn
- die Gesellschafter die Stellung eines **faktischen Geschäftsleiters** haben (BGHZ 75, 96),
 - die Gesellschafter den **pflichtwidrig handelnden Geschäftsleiter vorsätzlich unterstützen** (BGHZ 75, 96),
 - die Gesellschafter den Geschäftsleiter durch entsprechende Weisungen an der Antragstellung **hindern**.
- 25 In derartigen Konstellationen haften die Gesellschafter über §§ 830 Abs. 2, 840 Abs. 1 BGB **gesamtschuldnerisch mit dem Geschäftsleiter** (BGHZ 75, 96; vgl. auch BGH, NJW 1979, 1829). Für diese Haftung reicht die vorsätzliche Beteiligung des Gesellschafters an der fahrlässigen Haupttat des Geschäftsleiters aus.

§ 15b Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung

(1) ¹Die nach § 15a Absatz 1 Satz 1 antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen. ²Dies gilt nicht für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

(2) ¹Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. ²Im Rahmen

des für eine rechtzeitige Antragstellung maßgeblichen Zeitraums nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt dies nur, solange die Antragspflichtigen Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben. ³Zahlungen, die im Zeitraum zwischen der Stellung des Antrags und der Eröffnung des Verfahrens geleistet werden, gelten auch dann als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar, wenn diese mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters vorgenommen wurden.

(3) Ist der nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt verstrichen und hat der Antragspflichtige keinen Antrag gestellt, sind Zahlungen in der Regel nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.

(4) ¹Werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, sind die Antragspflichtigen der juristischen Person zur Erstattung verpflichtet. ²Ist der Gläubigerschaft der juristischen Person ein geringerer Schaden entstanden, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Ausgleich dieses Schadens. ³Soweit die Erstattung oder der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der juristischen Person erforderlich ist, wird die Pflicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass dieselben in Befolgung eines Beschlusses eines Organs der juristischen Person gehandelt haben. ⁴Ein Verzicht der juristischen Person auf Erstattungs- oder Ersatzansprüche oder ein Vergleich der juristischen Person über diese Ansprüche ist unwirksam. ⁵Dies gilt nicht, wenn der Erstattungs- oder Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht, wenn die Erstattungs- oder Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird oder wenn ein Insolvenzverwalter für die juristische Person handelt.

(5) ¹Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 gelten auch für Zahlungen an Personen, die an der juristischen Person beteiligt sind, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. ²Satz 1 ist auf Genossenschaften nicht anwendbar.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die nach § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 zur Stellung des Antrags verpflichteten organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter.

(7) ¹Die Ansprüche aufgrund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren. ²Besteht zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung eine Börsennotierung, verjähren die Ansprüche in zehn Jahren.

(8) ¹Eine Verletzung steuerrechtlicher Zahlungspflichten liegt nicht vor, wenn zwischen dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 oder der Überschuldung nach § 19 und der Entscheidung des Insolvenzgerichts über den Insolvenzantrag Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, sofern die Antragspflichtigen ihren Verpflichtungen nach § 15a nachkommen. ²Wird entgegen der Verpflichtung nach § 15a ein Insolvenzantrag verspätet gestellt, gilt dies nur für die nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung fällig werdenden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis. ³Wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet und ist dies auf eine Pflichtverletzung der Antragspflichtigen zurückzuführen, gelten die Sätze 1 und 2 nicht.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Allgemeines	1	II. Zahlungen nach Eintritt der Insolvenz-	
I. Normzweck	1	reife	10
1. Haftung des Geschäftsleiters, § 15b		1. Praxis	10
Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6	2	2. Zahlungen nach Eintritt der In-	
2. Verhältnis der Massesicherungspflicht		solvenzreife	11
zur Abführungspflicht	4	3. Zahlungen nach gestelltem Insolvenz-	
II. Übergangsrecht	5	antrag	12
B. Voraussetzungen des § 15b Abs. 1 Satz 1	8	4. Begriff der Zahlung	16
I. Geschäftsleiter	8	5. Zahlungen und Konto	22

	Rdn.		Rdn.
6. Begründen neuer Verbindlichkeiten als Zahlung?	26	II. Begrenzung des Anspruchs auf den geringeren Schaden, § 15 Abs. 4 Satz 2 .	67
III. Verschulden	27	1. Geringerer Schaden	67
C. Ausgenommene Zahlungen, § 15b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3	33	2. »Unmittelbarkeit«?	72
I. Allgemeines	33	3. Umgang mit Eingängen auf einem debitorischen Konto	74
II. Transfers, die nicht zu einer Masseschmälerung führen	34	III. Quotenvorbehalt	76
III. Erlaubte Zahlungen, § 15b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3	36	IV. § 15b Abs. 1 Satz 1 und Insolvenzanfechtung	78
1. Ordnungsgemäßer Geschäftsgang, § 15b Abs. 2.	36	F. Insolvenzverursachungshaftung, § 15b Abs. 5	83
a) Allgemeines	36	I. Allgemeines	83
b) Erste Voraussetzung: Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes	38	II. Hintergrund der Regelung	84
c) Weitere Voraussetzung: Gewissenhaftes Betreiben von Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrages	44	III. Voraussetzungen	85
d) Nicht privilegierte Transfers	47	IV. Einwendungen	89
e) Übersicht »ordnungsgemäßer Geschäftsgang«	49a	V. Leistungsverweigerungsrecht	90
2. Zahlungen außerhalb der Karenzzeit, § 15b Abs. 3.	50	G. Verfahrensfragen	91
3. Kritische Würdigung	51	I. Prozessuale Aspekte	91
IV. Die Rechtsprechung zur Pflichtenkollision im Lichte des § 15b Abs. 8 ...	53	1. Verjährung, 15b Abs. 7.	91
1. Steuern	53	2. Zuständigkeit	92
2. Sozialversicherungsbeiträge	56	3. Darlegungs- und Beweislast	95
3. Sonstige Fallgruppen	59	a) § 15b Abs. 1	95
D. Sonstige Einwendungen	60	aa) Insolvenzverwalter	95
I. Amtsniederlegung	60	bb) Geschäftsleiter	96
II. Gesellschafterbeschluss, § 15b Abs. 4 Satz 3.	61	cc) Darlegungs- und Beweislast bei den Insolvenzgründen ..	97
III. Verzicht und Vergleich, § 15b Abs. 4 Satz 4 und 5	62	b) § 15b Abs. 5	103
IV. Aufrechnung durch den Geschäftsleiter; Zurückbehaltungsrecht des Geschäftsleiters	63	4. Vergleich	104
E. Umfang des Anspruchs, § 15b Abs. 4 .	65	II. § 15b Abs. 1 Satz 1 im Überschuldungsstatus (§ 19) und im Gutachten des Insolvenzverwalters	105
I. Grundsatz	65	III. Privatinsolvenz des Geschäftsleiters ...	107

A. Allgemeines

I. Normzweck

- 1 Der neue § 15b liefert gewissermaßen eine **Gebrauchsanleitung für den Geschäftsleiter in der Krise der Gesellschaft**. Zum einen beschäftigt sich die Norm mit der Frage, welche **Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife** verboten bzw. erlaubt sind (Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3). Damit tritt § 15b insbesondere an die Stelle des § 64 GmbHG, der mit Ablauf des 31.12.2020 gestrichen worden ist (entsprechendes gilt für die Parallelnormen der §§ 130a, 177a HGB a.F., §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG und § 99 GenG). Daneben beschäftigt sich die Norm zusätzlich mit der Frage nach dem **Verhältnis der Massesicherungspflicht zur Abführungspflicht**. Ausdrücklich geregelt ist dieses in Abs. 8 nur für steuerrechtliche Zahlungspflichten (dazu Rdn. 109 ff.).

1. Haftung des Geschäftsleiters, § 15b Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6

§ 15b Abs. 1 Satz 1 und § 15b Abs. 5 Satz 1 begründen – genau wie § 64 Satz 1 und § 64 Satz 3 2 GmbHG a.F. – einen **Anspruch eigener Art** (BGH, ZInsO 2001, 260; zur systematischen Einordnung des § 64 Satz 1 GmbHG s. Goette, FS Kreft, S. 53) der Gesellschaft gegen den Geschäftsleiter, nicht aber gegen Prokuristen (OLG Düsseldorf, GmbHR 1993, 159). Da § 15b Abs. 1 Satz 1 insolvenzrechtlich und nicht gesellschaftsrechtlich einzuordnen ist (KG, ZIP 2009, 2156; Goette, FS Kreft, S. 53), ist die Vorschrift auch auf Auslandsgesellschaften anwendbar (BGH, ZIP 2016, 2468 für den director einer englischen bzw. walisischen Ltd.). **§ 15b Abs. 6** stellt klar, dass die Abs. 1 bis 5 auch für die gem. § 15a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 zur Stellung des Antrages verpflichteten organ-schaftlichen Vertreter der zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter gelten.

Zweck des § 15b Abs. 1, bei dem es sich um die für den Geschäftsleiter zentrale Haftungsnorm in 3 der Krise der Gesellschaft handelt, ist die Sicherung des Vermögens der insolvenzreifen Gesellschaft im Interesse der gleichmäßigen Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger und die Verhinderung der bevorzugten Befriedigung einzelner Gläubiger (BGH, ZInsO 2001, 260; BGHZ 143, 184). Es handelt sich um einen **Anspruch eigener Art**, der darauf gerichtet ist, das Gesellschaftsvermögen wieder aufzufüllen (BGH, ZInsO 2001, 260), ähnlich einem insolvenzrechtlichen Anfechtungsanspruch. Eine Teilnahme i.S.d. § 830 BGB kommt nicht in Betracht (BGH, ZIP 2008, 1026). In der Ausformung, die § 64 GmbHG a.F. insb. durch die Rechtsprechung des II. Zivilsenates des BGH erfahren hat und an die insoweit uneingeschränkt angeknüpft werden kann, dient § 15b Abs. 1 auch der **Verhaltenssteuerung** in dem Sinne, dass der Geschäftsleiter angehalten werden soll, den Insolvenzantrag unmittelbar nach Eintritt der Insolvenzreife zu stellen.

2. Verhältnis der Massesicherungspflicht zur Abführungspflicht

Daneben regelt § 15b zusätzlich das Verhältnis der Massesicherungspflicht zur steuerrechtlichen 4 Abführungspflicht, und zwar in Abs. 8. Keine ausdrückliche Regelung enthält § 15b zum Verhältnis der Massesicherungspflicht und der Abführungspflicht von Sozialversicherungsbeiträgen. Unklar ist, ob sich der Norm gleichwohl bereits aus Abs. 2 und Abs. 3 bzw. aus einer analogen Anwendung des Abs. 8 analog zusätzlich eine Regelung über das Verhältnis der Massesicherungspflicht zur Abführungspflicht von Sozialversicherungsbeiträgen entnehmen lässt (dazu Rdn. 109 ff.).

II. Übergangsrecht

§ 15b ist durch das zum 01.01.2021 in Kraft getretene SanInsFoG eingefügt worden. Die Vor- 5 schriften des § 64 GmbHG (ebenso: §§ 130a Abs. 3 Satz 1, 177a HGB, § 92 Abs. 3 AktG) sind mit dem Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft getreten.

Für **Altfälle**, also solche, in denen der haftungsrelevante Vorgang vor dem 01.01.2021 liegt, findet 6 sich keine Überleitungsnorm. Art 102m EGInsO, der bestimmt, dass auf Insolvenzverfahren, die vor dem 01.01.2021 beantragt worden sind, die bis dahin geltenden Vorschriften anzuwenden sind, erfasst § 64 GmbHG a.F. nicht (Bork/Knobloch ZRI 2021, 240). Dem gesetzgeberischen Willen kann indes nicht entnommen werden, dass § 64 GmbHG auf Altfälle nicht anwendbar sein soll, und zwar unabhängig davon, ob der Insolvenzantrag bereits vor dem 01.01.2021 gestellt worden ist oder erst später (Hentschel/Ruster, ZInsO 2021, 637). Deshalb gilt für haftungsrelevante Vorgänge bis einschließlich 31.12.2020 der alte § 64 Satz 1 GmbHG, und zwar ohne etwaige Privilegien des § 15b zugunsten des Geschäftsleiters (Hentschel/Ruster, ZInsO 2021, 637; Bork/Knobloch, ZRI 2021, 240 unter Hinweis auf den in Art. 170 EGBGB zum Ausdruck kommenden allgemeinen Grundsatz des intertemporalen Privatrechts *lex temporis actus*; a.A. Hackenberg/Beck, ZInsO 2021, 413).

Für **Neufälle**, also solche, in denen der haftungsrelevante Vorgang erst ab dem 01.01.2021 verwirk- 7 licht wird, kann der zu diesem Zeitpunkt bereits aufgehobene § 64 GmbHG nicht mehr zur Anwendung kommen. Vielmehr findet § 15b Anwendung. Auf den Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung kommt es auch hier nicht an. Für diese Lesart spricht zudem § 2 Abs. 5 SanInsKG

(vormals: COVInsAG), der auf § 1 Abs. 3 SanInsKG verweist und damit von einer Anwendbarkeit des § 15b Abs. 1 Satz 1 erst ab dem 01.01.2021 ausgeht.

Mittlerweile, nämlich am 18.08.2021, ist auch die im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG, BGBl. I 2021, S. 3436) verabschiedete Konkretisierung des Geltungszeitraumes des § 15b in Kraft getreten. Art. 36 MoPeG bestimmt:

»Dem Artikel 103m des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (...) werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt: »§ 15b der Insolvenzordnung in der Fassung des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) ist erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 vorgenommen worden sind. Auf Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2021 vorgenommen worden sind, sind die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden.«

B. Voraussetzungen des § 15b Abs. 1 Satz 1

I. Geschäftsleiter

- 8 Geschäftsleiter i.S.d. § 15b Abs. 1 sind der rechtliche Geschäftsleiter und der faktische Geschäftsleiter, außerdem der Liquidator (BGH, ZIP 2012, 867). Beim **rechtlichen Geschäftsleiter** kommt es auf den Bestellungsakt an, nicht hingegen auf eine Eintragung im Handelsregister, die insoweit lediglich deklaratorisch ist.

Als **faktischer Geschäftsleiter** ist zum einen der fehlerhaft bestellte Geschäftsleiter anzusehen. Zum anderen ist faktischer Geschäftsleiter, wer – ohne bestellt worden zu sein – zumindest mit dem Einverständnis der Mehrheit der Gesellschafter (OLG Karlsruhe, NJW 2006, 1364) wie ein Geschäftsleiter auftritt, also die Geschicke der Gesellschaft durch eigenes Handeln im Außenverhältnis maßgeblich in die Hand genommen hat (BGH, ZIP 2008, 1026; ZIP 2005, 1550; ZIP 2005, 1414; Kriterien: nachhaltiger Einfluss auf die Geschäftsführung, Wahrnehmung von Führungsaufgaben, Ausmaß und Intensität der übernommenen Unternehmensführung und des Auftretens im Außenverhältnis). Es ist häufig eine komplexe Abwägung erforderlich; die Rechtsprechung legt strenge Maßstäbe an (vgl. etwa OLG Hamburg, ZInsO 2013, 2447). Als faktischer Geschäftsleiter kann nur eine natürliche Person angesehen werden (BGH, DStR 2002, 1010). Auch derjenige, der für den Geschäftsleiter als Strohhalm fungiert, kann in Anspruch genommen werden (OLG Celle, ZInsO 2017, 1547).

- 9 Bei **mehreren Geschäftsleitern** kommt eine haftungsbefreiende Delegation für die sich aus § 15b Abs. 1 Satz 1 ergebenden Pflichten nicht in Betracht (BGHZ 2020, 162 Rn. 14; Gehrlein, ZRI 2020, 183, 186). Die Geschäftsleiter haben nicht bestimmte Geschäfte zu besorgen, sondern die Geschäfte – wie es der BGH ausdrückt – in ihrer Gesamtheit verantwortlich zu leiten (BGHZ 133, 370; Strohn, ZInsO 2009, 1417). Das schließt eine interne Ressortverteilung allerdings nicht aus. Hat die Gesellschafterversammlung oder haben die Geschäftsleiter eine solche – schriftlich dokumentierte – Ressortverteilung (zu den Anforderungen BGHZ 133, 370; Gehrlein, ZRI 2020, 183, 186) beschlossen, kann sich jeder Geschäftsleiter grds. darauf verlassen, dass die anderen Geschäftsleiter die ihnen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen. Aus der gesetzlichen Allzuständigkeit ergibt sich aber eine Überwachungspflicht. Wenn diese Überwachung Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten eines Mitgeschäftleiters zutage fördert, muss der an sich unzuständige Geschäftsleiter eingreifen (Drescher, Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers, 8. Aufl. 2019, Rn. 295 ff.). Das gilt insb. in krisenhaften Situationen, in denen sich etwa der für technische Fragen zuständige Geschäftsleiter nicht darauf verlassen darf, der kaufmännische Geschäftsleiter werde die fälligen Steuern und Sozialversicherungsabgaben abführen und bei Insolvenzreife den Insolvenzantrag stellen. Das Gleiche gilt erst recht, wenn die Geschäftsleiter Aufgaben an Angestellte delegieren (BGHZ 133, 370; Strohn, ZInsO 2009, 1417).